

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Goethe-Universität über die Information der Öffentlichkeit über die Forschung mit Mitteln Dritter gemäß § 29 Abs. 8 HHG (Transparenzsetzung)

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 die nachfolgende Satzung aufgrund § 29 Abs. 8 S. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert 30. November 2015 (GVBl. I vom 09.12.2015, S. 510) beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Gemäß § 29 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes sind die Universitäten verpflichtet, die Öffentlichkeit angemessen über die Forschung mit Mitteln Dritter zu unterrichten. Diese Satzung regelt die Modalitäten dieser Berichtspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Unter Mitteln Dritter im Sinne von § 29 Abs. 1 HHG werden folgende öffentliche und private Drittmittel verstanden:

A) Öffentliche Drittmittel:

- Mittel des Landes Hessen aus dem Programm „Landesoffensive zur Entwicklung wissenschaftlich ökonomischer Exzellenz“ (LOEWE-Mittel)
- Mittel aus der Förderung strukturierter Programme, d.h. Mittel der DFG für Sonderforschungsbereiche, Forschergruppen,

- Schwerpunktprogramme, Graduiertenkollegs,
- Mittel der EU für Forschungsrahmenprogramm, Marie Curie Initial Training Networks
- Mittel des Bundes und der Länder für International Max Planck Research Schools, Helmholtz Research Schools, Helmholtz Graduiertenschulen, Internationale Promotionsprogramme, Bund-Länder-Programm zur Stärkung der Lehre
- Mittel im Rahmen ausgewählter Einzelförderungsprojekte in der nationalen und europäischen Forschung (z.B. ERC, Leibniz, Heisenberg, etc.)
- sonstige öffentliche Einnahmen

B) Private Drittmittel:

- Zuwendungen zur Einrichtung und Fortführung von Stiftungsprofessuren und -dozenten sowie Stiftungsgastprofessuren und -dozenten
- Industriekooperationen
- Auftragsforschung und Dienstleistungen
- Spenden
- Zuwendungen von Stiftungen

§ 3 Veröffentlichung

Das Präsidium der Goethe-Universität unterrichtet die Öffentlichkeit einmal jährlich über die im Sinne von § 2 eingeworbenen Mittel zu Forschungszwecken. Die Veröffentlichung erfolgt in einem gesonderten Anhang im Jahrbuch der Goethe-Universität im Abschnitt „Berichtspflicht gemäß § 29 Abs. 8 HHG“. Berichtszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Der Bericht erfolgt regelmäßig im Herbst des dem Berichtsjahr nachfolgenden Jahres,

erstmalig für den Berichtszeitraum 2016 im Herbst 2017.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung der Satzung im UniReport in Kraft.

Frankfurt, den 21.12.2016


Prof. Dr. Birgitta Wolff

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main